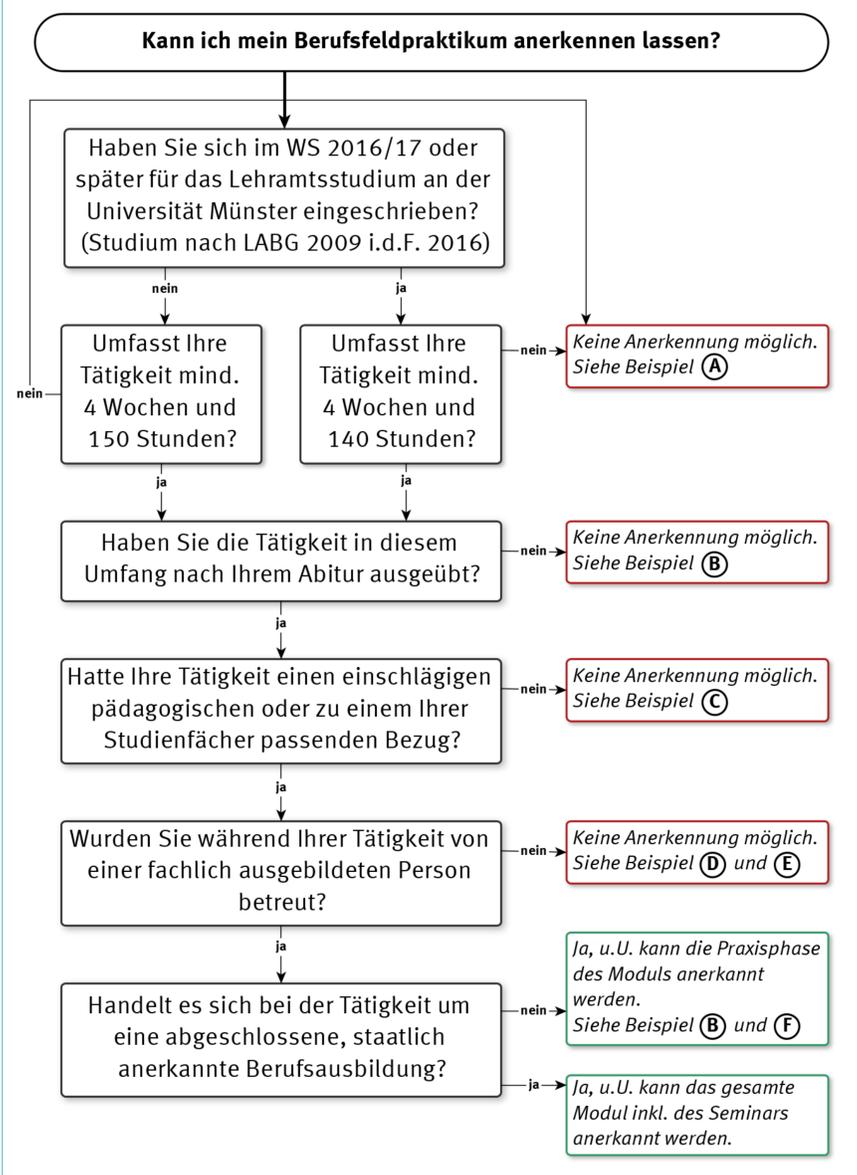


Anerkennung des Berufsfeldpraktikums

Anerkennbar?



Beispiele häufiger Anfragen

A Mehrere Praktika summieren

„Ich habe in verschiedenen Einrichtungen kürzere Praktika, zwischen 5 Tagen und 3 Wochen gemacht. Zusammengerechnet komme ich damit auf über 8 Wochen und 300 Stunden. Kann damit das Berufsfeldpraktikum ersetzt werden?“

Nein, weil ...

- das Berufsfeldpraktikum nicht gesplittet werden darf, d. h. die gesamte Tätigkeit muss am Stück und am selben Lernort absolviert werden
- keine Teilerkennungen möglich sind

B Messdienergruppen

„Ich habe mich in meiner Heimatgemeinde viele Jahre in der Messdienerarbeit engagiert und Messdienergruppen geleitet. Ist eine Anerkennung als Berufsfeldpraktikum möglich?“

Nein, wenn ...

- Sie nicht katholische Religionslehre studieren, da der pädagogische Anteil dieser Tätigkeit nicht hinreichend ist
- die Tätigkeit keine konkrete berufliche Alternative darstellt
- die Tätigkeit nur während Ihrer Schulzeit ausgeübt wurde

Ja, wenn ...

- Sie katholische Religionslehre als Unterrichtsfach studieren und so der fachliche Bezug gegeben ist
- die Tätigkeit in der Zeit nach Ihrem Abitur liegt

C Jugendreisen

„Ich habe für ein Honorar Jugendgruppen bei RUF Jugendreise begleitet. Kann ich es mir als Berufsfeldpraktikum anerkennen lassen?“

Nein, weil ...

- Reiseunternehmen keine Bildungseinrichtungen im Sinne der Praktikumsordnung sind
- die Tätigkeit keine Alternative zum Lehrer*innenberuf darstellt
- die Tätigkeit als Reisebegleiter*in nicht pädagogisch oder fachlich einschlägig ist

D Nachhilfe

„Ich gebe Nachhilfe in einem Nachhilfeinstitut. Kann ich mir die Tätigkeit wegen der Arbeit mit Schülerinnen und Schülern als Berufsfeldpraktikum anerkennen lassen?“

Nein, weil ...

- die Tätigkeit eher eine selbstständige, nicht professionell begleitete Tätigkeit ist
- die Tätigkeit keine konkrete berufliche Alternative darstellt
- die Möglichkeit zur Hospitation, Erkundung und Mitwirkung nur begrenzt gegeben ist

E Au-Pair

„Ich habe im vergangenen Jahr drei Monate als Au-Pair im Ausland gearbeitet. Zeitraum und Umfang entsprechen damit den Vorgaben des Berufsfeldpraktikums. Kann die Tätigkeit anerkannt werden?“

Nein, weil ...

- die Tätigkeit nicht durch eine fachbezogene oder pädagogische Profession an- bzw. begleitet wurde
- die Tätigkeit keine konkrete berufliche Alternative darstellt

F Freiwilligendienst

„Ich habe vor meinem Studium einen Freiwilligendienst (FSJ, FÖJ, FKJ, EFD, BFD o. ä.) gemacht. Kann die Tätigkeit anerkannt werden?“

Ja, weil in der Regel ...

- Dauer und Umfang den Vorgaben des Berufsfeldpraktikums entsprechen
- die Möglichkeit zur Hospitation, Erkundung und Mitwirkung gegeben war
- die Tätigkeit professionell angeleitet und begleitet wurde

Nein, wenn ...

- die Tätigkeit weder fachlich noch pädagogisch einen Bezug zum studierten Lehramt oder Unterrichtsfach aufweist

Verfahren

Um die Anerkennungsfähigkeit einer außeruniversitären Tätigkeiten als Praktikum prüfen zu lassen, benötigen Sie ein (qualifiziertes) Arbeitszeugnis.

Das Arbeitszeugnis muss mindestens folgende Angaben enthalten: Ihren Namen, den Namen der Einrichtung, den Zeitraum (von - bis) Ihrer Tätigkeit, den Stundenumfang sowie eine Beschreibung Ihrer Tätigkeit. Aus der Bescheinigung muss ebenfalls hervorgehen, wer Sie im Praktikum betreut hat und welche Qualifikation diese Person besitzt (Berufsbezeichnung).

Sie können Ihre **Unterlagen per E-Mail** an anerkennungen.zlb@uni-muenster.de senden oder die **Sprechstunde** einer Praktikumsberaterin/ eines Praktikumsberaters besuchen, um die Möglichkeit der Anerkennung prüfen zu lassen.

Im Falle einer **abgeschlossenen Berufsausbildung** erfolgt die Prüfung auf Grundlage eines schriftlichen Antrags und des Ausbildungszeugnisses. Die notwendigen Unterlagen erhalten Sie auf Nachfrage. Mailen Sie dazu an anerkennungen.zlb@uni-muenster.de.



Die Sprechzeiten aller Berater*innen finden Sie hier:

uni.ms/iz2p3



Weitere Informationen zu allen Praxisphasen finden sie hier:

uni.ms/fiuc7